

Corona-Update: Erganzung zum Info-Schreiben zur Kurzarbeit und weitere Schritte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aktualisierte Sozialpartnervereinbarung zum Thema Kurzarbeit sowie AMS-Formulare:

Wir haben eine [aktualisierte Sozialpartnervereinbarung](#) zum Thema Kurzarbeit bermittelt bekommen. Die nderung betrifft Punkt VI. Sozialversicherungsbeitrage: Gema der Bundes-RL KUA des AMS erhalt der Arbeitgeber mit Beginn des 1. Kurzarbeitsmonats einen erganzenden Teilbetrag zur Abgeltung der Arbeitgeber SV-Beitrage. **Die AMS-Formulare** sind [hier](#) abrufbar.

Kurzarbeit bei Rechtsanwaltsanwarterinnen/Rechtsanwaltsanwartern:

Das „Corona-Kurzarbeitsmodell“ gilt auch fur Rechtsanwaltsanwarterinnen und Rechtsanwaltsanwarter. Sie sind arbeitslosenversichert, gehoren der RAK Wien als kollektivvertragsfahige Korperschaft an und es gibt auch sonst keinen sachlichen Grund, sie von dieser Regelung auszuschlieen. Die Praxis der jeweiligen Arbeitsamter konnen wir naturlich nicht vorhersehen. Wir halten diese Rechtsansicht aber fur die zutreffende. Es mussten daher auch fur die Rechtsanwaltsanwarter die Dienstgeberbeitrage ruckwirkend ab dem ersten Monat der bewilligten Kurzarbeit ubernommen werden.

Anrechenbarkeit als Praxiszeit:

Gema § 2 Abs 2 RAO hat die zur Ausubung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung 5 Jahre zu dauern, wovon als sogenannte Kernzeit mindestens 7 Monate bei Gericht oder eine Staatsanwaltschaft mindestens 3 Jahre hauptberuflich und ohne Beeintrachtigung durch eine andere berufliche Tatigkeit bei einem Rechtsanwalt zu verbringen sind.

Sofern die ubrigen Voraussetzungen uber die Anrechenbarkeit gema § 2 RAO vorliegen, ist grundsatzlich auch eine Teilzeitbeschaftigung auf die zur Ausubung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung, jedoch grundsatzlich nur auerhalb der Kernzeit und nur aliquot anrechenbar. Die Rechtsanwaltskammer Wien vertritt angesichts der aktuellen Krisenzeit den Standpunkt, dass jene Zeiten, die im Zeitraum 1.3.2020 bis Ende der aktuellen Krise, in Kurzarbeit erbracht werden, sehr wohl aliquot auf die Kernzeit angerechnet werden sollen.

Eine Prufung der Voraussetzungen erfolgt antragsbezogen nach Magabe der bei Antragsstellung gultigen Rechtslage.

Zahlungsbeitrage zur Versorgungseinrichtung/Kammerbeitrag:

Die Zahlungspflicht fur die Beitrage zur Versorgungseinrichtung (Satzung Teil A) und des Kammerbeitrags sind unmittelbar mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwarter verknupft. Sofern keine Streichung von der Liste der Rechtsanwaltsanwarter erfolgt, bleibt die Beitragspflicht im vollen Umfang aufrecht.

Vorteile der Kurzarbeit für den Kanzleibetrieb:

Ob und in welchem Ausmaß dieses neue Modell für Ihren Kanzleibetrieb vorteilhaft ist, ist von jeder Rechtsanwaltskanzlei autonom zu entscheiden. Eine Abklärung mit Ihrer steuerlichen Vertretung wird empfohlen.

Die Gesetzesänderung und die dazu vereinbarten Richtlinien der Sozialpartner (die auch Anpassungen unterliegen können) sind erst vor wenigen Tagen in Kraft getreten. Viele (Rechts-)Fragen sind noch ungeklärt. Laufende Änderungen der aktuellen Situation sind möglich.

Bestätigung für Dienstnehmer:

Rechtsanwaltskanzleien erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege. Sie sind daher gemäß § 2 Z 15 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vom Verbot der Erbringung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen ausgenommen. [Hier](#) finden Sie ein Muster für eine solche **DN-Bestätigung** zu Ihrer Verwendung.

Fragen im Zusammenhang mit Betreuungspflichten (COVID-19-Gesetz):

Durch die Einfügung eines neuen § 18b im Arbeitsvertragsrechts- Anpassungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Betreuungspflichten für Kindern unter 14 Jahren außerhalb des versorgungskritischen Bereichs eine Sonderbetreuungszeit gewähren können.

Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, der nicht in einem versorgungskritischen Bereich tätig ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde gelten zu machen.

Die Regelung ist bis 31.5.2020 befristet.

Betrieb der Rechtsanwaltskanzleien im Home-Office:

Aufgrund mehrerer Anfragen möchten wir darauf hinweisen, dass es zunächst in der Entscheidung des Dienstgebers liegt, in welchem Ausmaß Tätigkeiten von wem in Form von Home-Office erledigt werden können. Entsprechende Einteilungen und Dienstanweisungen sind von jeder Kanzlei im Einzelfall zu treffen. Dabei sind im Sinne der angeordneten Maßnahmen insbesondere Risikogruppen zu berücksichtigen, insgesamt sind jedoch alle Rechtsanwaltskanzleien angehalten, den Betrieb soweit wie möglich im Rahmen von Home-Office weiterzuführen. Die Rechtsanwaltskammer Wien möchte in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, dass eine generelle Ungleichbehandlung von Gruppen von

Kanzleiangehörigen (Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter, weiteres Kanzleipersonal) nicht tolerierbar ist.

Bitte beachten Sie unsere laufend aktualisierten Informationen auf der Website der RAK Wien (www.rakwien.at) sowie auf der Website des ÖRAK (www.rechtsanwaelte.at)

Wir ersuchen Sie zu beachten, dass es sich bei den Informationen in diesem Rundschreiben sowie auf der Website der RAK Wien sowie auf der Website des ÖRAK um keine abschließende Darstellung handelt und diese ein Studium der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen nicht ersetzen kann. Manche der dargestellten Aspekte können kurzfristigen Änderungen unterworfen sein.

Wir laden Sie daher ein, unseren Informationsbereich auf www.rakwien.at bzw. auf www.rechtsanwaelte.at wiederkehrend zu besuchen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44